



HVBG

HVBG-Info 18/1990 vom 09.08.1990, S. 1483 - 1494, DOK 414.3/017

**Kürzung des Pflegegeldes nach § 558 Abs. 3 RVO bei Besuch einer Sonderschule - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 10.08.1989 - L 10 U 2127/88 - mit Folgeentscheidung in Form eines BSG-Beschlusses vom 21.12.1989 - 2 BU 188/89**

Kürzung des Pflegegeldes nach § 558 Abs. 3 RVO bei Besuch einer Sonderschule;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 10.8.1989 - L 10 U 2127/88 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 21.12.1989 - 2 BU 188/89 -

Das LSG Baden-Württemberg hat sich in seinem Urteil von 10.08.1989 - L 10 U 2127/88 - mit der Frage der Zulässigkeit der Kürzung des Pflegegeldes bei Besuch einer Sonderschule befaßt.

Der Unfallversicherungsträger hatte der Verletzten, die als Kindergartenkind ein substantielles Schädelhirntrauma mit nachfolgender spastischer Tetraplegie erlitten hatte, zunächst den vollen Pflegegeld-Höchstbetrag (Kategorie A 1) gewährt. Nachdem die Verletzte auf Kosten des Unfallversicherungsträgers in eine private Heimsonderschule aufgenommen worden war, die sie seitdem als Ganztagschülerin jeweils von montags bis donnerstags von 8.30 bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr besucht, hatte der Unfallversicherungsträger das Pflegegeld auf 85 v.H. des Höchstbetrages gekürzt. Als Begründung hatte er angeführt, daß die Verletzte unter Berücksichtigung eines 24-Studentages sowie der Ferien etwa 15 v.H. ihrer Zeit in der Schule verbringe und während dieser Zeit nicht auf die Hilfe und Pflege durch die Familie angewiesen sei.

Das LSG hat sich in diesem Zusammenhang auch mit den zum Sozialhilferecht ergangenen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 16.07.1985 - 5 C 27.84 - und des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Baden-Württemberg vom 03.02.1987 - 6 S 2186/86 - auseinandergesetzt.

Das BVerwG hatte die Auffassung vertreten, daß eine Kürzung des Pflegegeldes nach § 69 Abs. 4 BSHG bei Besuch einer teilstationären Einrichtung (z. B. Sonderschule, Tagesbildungsstätte, Werkstatt für Behinderte) nur dann in Betracht komme, wenn der Besuch der Einrichtung auf Veranlassung und auf Kosten des zuständigen Sozialhilfeträgers erfolge.

Der VGH Baden-Württemberg hatte den Anspruch auf ungekürztes Pflegegeld für einen Behinderten bejaht, der eine aus Mitteln des Kultusetats finanzierte Sonderschule für geistig Behinderte besuchte und dort ganztags unterrichtet wurde. Der VGH hatte ausgeführt, daß eine Schule nur dann als Einrichtung zur teilstationären Betreuung im Sinne des § 69 Abs. 4 BSHG anzusehen sei, wenn sie dem Hilfeempfänger nicht nur Lernstoff vermittele und ihn dabei mehr oder weniger zwangsläufig betreue, sondern wenn sie ihm darüber hinaus ein besonderes Maß an physischem und psychischem Rüstzeug zur Verfügung stelle. Zwar sei dem

Behinderten in der Sonderschule bei einigen gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens (z.B. beim An- und Ausziehen, Händewaschen, Einnehmen des Mittagessens usw.) von den Lehrern bzw. dem Betreuungspersonal geholfen worden. Diese Betreuungsleistungen seien jedoch nicht soweit über den Lernstoff der Schule hinausgegangen, daß sie nicht mehr als sonderschultypisch angesehen werden könnten.

Das LSG Baden-Württemberg stellte zunächst fest, daß die Vorschriften des BSHG über die Gewährung von Pflegegeld nicht entsprechend anwendbar seien, da diese mit den für die gesetzliche Unfallversicherung maßgebenden Regelungen inhaltlich nicht übereinstimmten. Abgesehen davon hielt das LSG die vom VGH für das Sozialhilferecht vorgenommene Auslegung aber auch für zu eng, um sie auf die Rahmenregelung des § 558 RVO übertragen zu können. Nachdem die Pflege und damit auch das Pflegegeld den Zustand der Hilflosigkeit bei den Verrichtungen des täglichen Lebens ausgleichen sollen und die Verletzte daher auch während des Schulbesuchs auf die entsprechenden Betreuungsmaßnahmen angewiesen sei, infolge ihrer schweren Schädigungen vermutlich auch gar nicht dazu in der Lage wäre, eine "normale" öffentliche Sonderschule zu besuchen, müsse diese individuelle Betreuung zwangsläufig über die Vermittlung des typischen Lernstoffes hinausgehen. Dazu bedürfe es keiner internatsmäßigen Unterbringung und familienhaften - voll außerhalb der Familie stattfindenden Betreuung. Die Verletzte werde in der Sonderschule entsprechend ihren Bedürfnissen speziell betreut. Während dieser Zeit sei häusliche Pflege weder notwendig noch möglich. Die Sonderschule betreibe eine ein- und ganzheitliche Förderung ihrer Schüler, wobei die Wissensvermittlung nur eine ihrer wichtigen Aufgaben darstelle. Sie biete ebenso Lebenshilfe, berücksichtige von Anfang an in einem hohen Maße den Zukunftsaspekt der Kinder und vermittele lebenspraktische Bildung. Dementsprechend sei die Schule auch als "Heimsonderschule" programmiert. Nur der glückliche Umstand, daß die Eltern der Verletzten am Schulort ein Haus bezogen, ihr damit familiäre Versorgung und Geborgenheit gewährleistet und dadurch eine Heimunterbringung erspart haben, rechtfertige keine andere Beurteilung.

Die Entscheidung des Unfallversicherungsträgers, das Pflegegeld um den Prozentsatz zu kürzen, der der Dauer des Besuchs der Heimsonderschule entspreche, sei daher nicht ermessenswidrig.

Das LSG hat damit die vom BAGUV vertretene Auffassung (vgl. Rundschreiben Nr. 24/82), wonach es bei Betreuung außerhalb des häuslichen Bereichs gerechtfertigt erscheint, das Pflegegeld angemessen zu kürzen, wenn die Pflegeperson durch die teilweise Betreuung des Pflegebedürftigen außerhalb des Haushalts physisch oder psychisch tatsächlich in wesentlichem Umfang entlastet wird, bestätigt.

Die Revision wurde nicht zugelassen. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde vom BSG mit Beschluß vom 21.12.1989 - 2 BU 188/89 - als unzulässig verworfen.

-----  
Orientierungssatz zum BSG-Beschluß vom 21.12.1989 - 2 BU 188/89 - :  
Grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage:

Zur grundsätzlichen Bedeutung der Frage, ob ein Unfallversicherungsträger bei der Kürzung des Pflegegeldes ermessenswidrig gehandelt hat.